

Widerspruch- und Beschwerdemanagement im Rahmen interner Akkreditierungsverfahren sowie im Falle wesentlicher Änderungen

Logbuch

Stand: 18. März 2025

Studiengang:

[Studiengangname einfügen]

Was?	Wer?	Erledigt?
<p><i>Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Akkreditierungsentscheidung bzw. der Entscheidung über eine wesentliche Änderung:</i></p> <p>Die Verantwortlichen für den Studiengang legen einen schriftlich begründeten Widerspruch gegen die Akkreditierungsentscheidung bzw. die Entscheidung über eine wesentliche Änderung beim Rektorat ein.</p> <p>Das können Bedenken sein in Hinsicht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Akkreditierungsvorschlag – die Akkreditierungsentscheidung – die Entscheidung in Bezug auf eine wesentliche Änderung – einzelne Auflagen und Empfehlungen <p>Oder: Die Verantwortlichen für den Studiengang legen eine schriftlich begründete Beschwerde wegen Verfahrensfehler im Prozess beim Rektorat ein. Das können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Befangenheitsvermutungen – Unstimmigkeiten in der Zusammensetzung der Gutachter:innen-Gruppe 	<p>Studiengangleitung</p>	<input type="checkbox"/>

Was?	Wer?	Erledigt?
<p>Das Rektorat benennt eine Widerspruchs- bzw. Beschwerdekommision. Diese besteht aus zwei Professor:innen und einem/einer Studierenden.</p> <p>Es muss darauf geachtet werden, dass die Mitglieder nicht dem betroffenen Studiengang oder dem Qualitätsbeirat angehören. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Kommission Kenntnisse im Bereich der Akkreditierung hat.</p> <p>Bei reglementierten Studiengängen: Es ist grundsätzlich darauf zu achten, ob und inwieweit der Beschwerdeprozess bzw. daran gebundene Entscheidungen eine vorliegende berufsrechtliche Anerkennung berühren. Die jeweilige aufsichtführende Behörde ist entsprechend in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Rektorat</p> <p>Verfahrensleitung QM</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Die Kommission überprüft den Widerspruch bzw. die Beschwerde auf Basis der eingereichten Dokumente. Bei Bedarf können Einzelgespräche mit den Verantwortlichen für den Studiengang geführt werden.</p>	<p>Widerspruchs- und/oder Beschwerdekommission</p>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Innerhalb von 6 Wochen nach Benennung der Kommission:</i></p> <p>Die Kommission verfasst einen Vorschlag zur Bescheidung des Widerspruchs bzw. der Beschwerde. Die Vorlage wird an das Rektorat weitergeleitet.</p>	<p>Widerspruchs- und/oder Beschwerdekommission</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Auf Basis der Vorlage bestätigt oder revidiert das Rektorat die ursprüngliche Entscheidung. Auf Basis der Vorlage wird der Beschwerde bzw. dem Widerspruch stattgegeben oder sie wird abgelehnt. Die Herbeiführung einer finalen Entscheidung ist maßgeblich.</p>	<p>Rektorat</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Sollte die Beschwerde/der Widerspruch aufrechterhalten und keine Einigung erzielt werden, kann im Fall eine Akkreditierung ggf. eine externe Programmakkreditierung durch das Rektorat beauftragt werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Akkreditierungsfrist des Studiengangs entsprechend bis zum Abschluss des neuen Verfahrens verlängert wird.</p>	<p>Rektorat</p>	<input type="checkbox"/>